

## **28. DEZEMBER 1983 - Gesetz über das Patent für den Ausschank alkoholischer Getränke**

*(offizielle deutsche Übersetzung: Belgisches Staatsblatt vom 15. September 2004)*

### Inoffizielle koordinierte Fassung

*Die vorliegende inoffizielle koordinierte Fassung enthält die Abänderungen, die vorgenommen worden sind durch:*

- den Königlichen Erlass vom 27. November 1996 zur Abänderung des Gesetzes über den Ausschank alkoholischer Getränke und die Patentsteuer in Anwendung der Artikel 2 § 1 und 3 § 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 26. Juli 1996 zur Erfüllung der Haushaltskriterien für die Teilnahme Belgiens an der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (*offizielle deutsche Übersetzung: Belgisches Staatsblatt vom 15. September 2004*),
- das Gesetz vom 22. Dezember 1998 zur Abänderung des Gesetzes vom 28. Dezember 1983 über den Ausschank alkoholischer Getränke und die Patentsteuer (*offizielle deutsche Übersetzung: Belgisches Staatsblatt vom 15. September 2004*),
- das Gesetz vom 28. Februar 1999 zur Abänderung des Gesetzes vom 28. Dezember 1983 über den Ausschank alkoholischer Getränke und die Patentsteuer im Hinblick auf die Einsetzung eines Schiedsrichterkollegiums (*offizielle deutsche Übersetzung: Belgisches Staatsblatt vom 15. September 2004*),
- Artikel 2 des Königlichen Erlasses vom 20. Juli 2000 zur Ausführung des Gesetzes vom 26. Juni 2000 über die Einführung des Euro in die Rechtsvorschriften in Bezug auf die in Artikel 78 der Verfassung erwähnten Angelegenheiten, für die das Ministerium der Finanzen zuständig ist (*offizielle deutsche Übersetzung: Belgisches Staatsblatt vom 15. September 2004*),
- die Artikel 7 bis 13 des Königlichen Erlasses vom 4. April 2003 zur Abänderung des Gesetzes vom 12. Juni 1991 über den Verbraucherkredit, des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 über die gütliche Eintreibung von Verbraucherschulden, des Gesetzes vom 28. Dezember 1983 über den Ausschank alkoholischer Getränke und die Patentsteuer und des Gesetzes vom 7. Mai 1999 über die Glücksspiele, die Glücksspieleinrichtungen und den Schutz der Spieler (*offizielle deutsche Übersetzung: Belgisches Staatsblatt vom 13. April 2004*),
- das Gesetz vom 17. Mai 2004 zur Abänderung des Gesetzes vom 28. Dezember 1983 über den Ausschank alkoholischer Getränke und die Patentsteuer (*offizielle deutsche Übersetzung: Belgisches Staatsblatt vom 25. November 2004*),

- Artikel 28 des Programmgesetzes vom 9. Juli 2004 (*offizielle deutsche Übersetzung: Belgisches Staatsblatt vom 18. November 2004*),
- das Gesetz vom 20. Juli 2005 zur Abänderung des Konkursgesetzes vom 8. August 1997 und zur Festlegung verschiedener steuerrechtlicher Bestimmungen (*offizielle deutsche Übersetzung: Belgisches Staatsblatt vom 11. April 2006*),
- die Artikel 9 bis 13 des Gesetzes vom 14. Dezember 2005 über die administrative Vereinfachung II (*offizielle deutsche Übersetzung: Belgisches Staatsblatt vom 13. April 2006*).

Diese inoffizielle koordinierte Fassung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen beim Beigeordneten Bezirkskommissariat in Malmedy erstellt worden.

## **28. DEZEMBER 1983 - [Gesetz über das Patent für den Ausschank alkoholischer Getränke]**

*[Überschrift ersetzt durch Art. 2 des G. vom 17. Mai 2004 (B.S. vom 4. Juni 2004)]*

**Artikel 1** - Für die Anwendung des vorliegenden Gesetzes ist beziehungsweise sind zu verstehen unter:

1. "Schankstätte":

a) alle Orte oder Räumlichkeiten, in denen Getränke gleich welcher Art verkauft werden, um an Ort und Stelle verzehrt zu werden,

b) alle Orte oder Räumlichkeiten, die für die Öffentlichkeit zugänglich sind und in denen Getränke gleich welcher Art - selbst unentgeltlich - ausgeschenkt werden, um an Ort und Stelle verzehrt zu werden,

c) alle Orte oder Räumlichkeiten, in denen Mitglieder einer Vereinigung oder Gruppierung ausschließlich oder hauptsächlich zusammenkommen, um alkoholische oder gegorene Getränke zu verzehren oder Glücksspielen nachzugehen,

2. "Schankwirt": natürliche oder juristische Personen, die in gleich welcher Eigenschaft und für eigene Rechnung eine Tätigkeit ausüben, die darin besteht beziehungsweise unter anderem darin besteht, eine Schankstätte zu betreiben,

3. "gelegentlichem Ausschank": ein vorab als solcher angegebener Ausschank, der anlässlich vorübergehender Ereignisse jeglicher Art höchstens zehn Mal pro Jahr und jeweils nicht länger als an fünfzehn aufeinander folgenden Tagen von einem Verein, einer Gesellschaft oder einer besonderen Vereinigung betrieben wird, Handelsgesellschaften und nichtrechtsfähige Vereinigungen mit Gewinnerzielungsabsicht ausgenommen. Ausschänke, die auf Ausstellungen und Handelsmessen betrieben werden, gelten für die gesamte Dauer der Messe oder Ausstellung als gelegentliche Ausschänke, ungeachtet der Eigenschaft des Betreibers,

4. "ambulantes Ausschank": der Ausschank, der auf Booten, auf Schiffen, in Eisenbahnwagen oder in anderen Fahrzeugen und in Verkaufsstätten oder anderen Einrichtungen, die gewöhnlich von einem Ort zum anderen transportiert werden, betrieben wird,

5. ["alkoholischem Getränk": Getränke, so wie sie in Artikel 16 des Gesetzes vom 7. Januar 1998 über die Struktur und die Sätze der Akzisensteuern auf Alkohol und alkoholische Getränke definiert sind,]

6. "zur Schankstätte gehörende Orte und Räumlichkeiten": alle in Nr. 1 erwähnten Orte und Räumlichkeiten sowie Keller und Räumlichkeiten, die als Lager für alkoholische oder gegorene Getränke dienen.

7. [...]

8. [...]

*[Art. 1 einziger Absatz Nr. 5 ersetzt durch Art. 28 des G. vom 9. Juli 2004 (B.S. vom 15. Juli 2004); einziger Absatz Nr. 7 und 8 aufgehoben durch Art. 3 des G. vom 17. Mai 2004 (B.S. vom 4. Juni 2004)]*

**Art. 2 - § 1** - In einer Schankstätte, die nicht über das erforderliche Patent verfügt, sind, ungeachtet der Menge, der Verkauf und das Anbieten - selbst unentgeltlich - alkoholischer Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle und das Verzehrenlassen solcher Getränke verboten.

§ 2 - [Das Patent wird von der Gemeindebehörde in der von ihr bestimmten Form ausgestellt.]

*[Art. 2 § 2 ersetzt durch Art. 9 des G. vom 14. Dezember 2005 (B.S. vom 28. Dezember 2005, Err. vom 17. Februar 2006)]*

**Art. 3 - [§ 1** - Auf der Grundlage eines vorab bei der zuständigen Gemeinde eingereichten Antrags auf Verkauf, Anbieten oder Ausschank alkoholischer Getränke überprüft die Gemeindebehörde:

1. ob der ortsfeste Ausschank die in den Artikeln 5 bis 7 der am 3. April 1953 koordinierten Gesetzesbestimmungen über den Ausschank gegorener Getränke erwähnten Hygienebedingungen erfüllt,

2. was ortsfeste und ambulante Ausschänke betrifft, ob der Schankwirt, der eventuelle Beauftragte und gegebenenfalls die Personen, die mit ihnen zusammenwohnen oder im Geschäftsgebäude wohnen und die am Schankbetrieb teilnehmen, sich nicht in einem der Ausschließungsfälle befinden, die vorgesehen sind in Artikel 11 § 1, was den Schankwirt betrifft, in Artikel 11 § 1 Nr. 2 bis 7 und 9, was den Beauftragten betrifft, und in Artikel 11 § 1 Nr. 2 bis 7, was die Personen betrifft, die mit dem Schankwirt oder dem Beauftragten zusammenwohnen oder im Geschäftsgebäude wohnen.

§ 2 - Ist der Schankwirt oder der Beauftragte eine juristische Person oder eine nichtrechtsfähige Vereinigung, überprüft die Gemeindebehörde gegebenenfalls, ob kein Organ und keine natürliche Person, die Mitglied dieser Vereinigung sind und mit der Ausführung der durch das vorliegende Gesetz auferlegten Verpflichtungen beauftragt sind oder auf gleich welche Weise in den Schankbetrieb eingreifen, in einem der Ausschließungsfälle befindlich sind, die in Artikel 11 § 1 Nr. 2 bis 7 und 9 vorgesehen sind.

§ 3 - Alkoholische Getränke können erst nach Ausstellung des Patents durch die Gemeindebehörde im Anschluss an die gemäß den Paragraphen 1 und 2 vorgenommenen Überprüfungen verkauft, angeboten oder ausgedient werden.]

*[Art. 3 ersetzt durch Art. 10 des G. vom 14. Dezember 2005 (B.S. vom 28. Dezember 2005, Err. vom 17. Februar 2006)]*

**Art. 4** - [Verweigert die [Gemeindebehörde] das Patent, weil der Schankwirt, ein eventueller Beauftragter oder eine Person, die mit ihnen zusammenlebt oder im Geschäftsgebäude wohnt und die am Schankbetrieb beteiligt ist, die Leumundsbedingungen nicht erfüllt, kann der Schankwirt innerhalb dreißig Tagen nach der Verweigerung Widerspruch beim Minister der Justiz einlegen. Der Minister oder sein Beauftragter befindet in der Sache selbst über den Widerspruch.]

*[Art. 4 ersetzt durch Art. 8 des K.E. vom 4. April 2003 (B.S. vom 18. April 2003) und abgeändert durch Art. 11 des G. vom 14. Dezember 2005 (B.S. vom 28. Dezember 2005, Err. vom 17. Februar 2006)]*

**Art. 5** - § 1 - Es ist jedem Schankwirt verboten, sowohl innerhalb als auch außerhalb der Schankstätte Schilder, Anschläge oder Embleme gleich welcher Art anzubringen oder anbringen zu lassen, die zum Verzehr alkoholischer Getränke verleiten.

§ 2 - [...]

*[Art. 5 § 2 aufgehoben durch Art. 12 des G. vom 14. Dezember 2005 (B.S. vom 28. Dezember 2005, Err. vom 17. Februar 2006)]*

**Art. 6 - 7** - [...]

*[Art. 6 und 7 aufgehoben durch Art. 12 des G. vom 14. Dezember 2005 (B.S. vom 28. Dezember 2005, Err. vom 17. Februar 2006)]*

**[Art. 7bis** - [...]]

*[Art. 7bis eingefügt durch Art. 10 des K.E. vom 4. April 2003 (B.S. vom 18. April 2003) und aufgehoben durch Art. 12 des G. vom 14. Dezember 2005 (B.S. vom 28. Dezember 2005, Err. vom 17. Februar 2006)]*

**Art. 8** - Schankwirte, die nicht über das Patent verfügen, dürfen über keinerlei Mengen alkoholischer Getränke verfügen:

1. an den Orten und in den Räumlichkeiten, zu denen die Verbraucher Zugang haben,
2. in den übrigen Teilen des Geschäftsgebäudes und auch nicht in der angrenzenden Wohnung, die einen direkten Zugang zur Schankstätte hat.

**Art. 9** - In Schankstätten, die auf öffentlichen Straßen oder Autobahngelände gelegen sind, ist es verboten, selbst unentgeltlich alkoholische Getränke auszuschenken.

Terrassen auf öffentlichen Wegen, die integraler Bestandteil einer Einrichtung mit Patent sind, sind von diesem Verbot ausgenommen.

Vorbehaltlich einer Sondergenehmigung des Bürgermeister- und Schöffengerichtkollegiums ist es verboten, alkoholische Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle in Ausschänken zu verkaufen, die gelegentlich an Orten geöffnet sind, an denen öffentliche Veranstaltungen wie zum Beispiel sportliche, politische oder kulturelle Veranstaltungen stattfinden.

Verweigert das Bürgermeister- und Schöffengerichtkollegium die Genehmigung oder fasst es keinen Beschluss, kann binnen fünfzehn Tagen nach dem Antrag beim Minister der Justiz Widerspruch eingelegt werden. Befindet der Minister nach Ablauf von dreißig Tagen nicht über den Widerspruch, wird davon ausgegangen, dass die Genehmigung stillschweigend erteilt wurde.

In Krankenhäusern, Kliniken, Schulen und Räumlichkeiten, in denen ausschließlich oder hauptsächlich Gruppierungen von Minderjährigen zusammenkommen, ist es verboten, eine Schankstätte einzurichten, in der selbst unentgeltlich alkoholische Getränke ausgeschenkt werden. Dieses Verbot gilt nicht für gelegentliche Ausschänke.

Auf Autobahngelände ist der Verkauf von alkoholischen Getränken zum Mitnehmen verboten.

#### **Art. 10 - [...]**

*[Art. 10 aufgehoben durch Art. 5 des G. vom 22. Dezember 1998 (B.S. vom 15. Januar 1999)]*

**Art. 11 - § 1 -** [Vorbehaltlich des Artikels 634 Absatz 1 des Strafprozessgesetzbuches dürfen folgende Personen] nicht Schankwirt in einer Schankstätte sein, in der alkoholische Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle angeboten werden:

1. [...]
2. Personen, die zu einer Kriminalstrafe verurteilt worden sind,
3. Personen, die wegen einer der in Buch II Titel VII Kapitel IV, V, VI und VII des Strafgesetzbuches vorgesehenen Straftaten verurteilt worden sind,
4. Personen, die wegen Hehlerei verurteilt worden sind,
5. Personen, die entweder wegen Führens einer Spielbank oder wegen unerlaubter Annahme von Wetten auf Pferderennen oder wegen Führens einer Wettagentur für andere Wetten als Wetten auf Pferderennen verurteilt worden sind,
6. [Personen, die zu einer Gefängnisstrafe wegen Betrugs in Zusammenhang mit Steuern und Gebühren auf Alkohol und andere alkoholische Getränke, die importiert, aus einem anderen Mitgliedstaat eingeführt oder im Königreich hergestellt wurden, und insbesondere wegen Schwarzbrennerei oder wegen eines damit gleichgesetzten Deliktes und wegen Schmuggel, unrechtmäßigen Besitzes und unrechtmäßigen Transports von Alkohol oder anderen alkoholischen Getränken verurteilt worden sind,]

7. Personen, die ein Bordell [...] führen oder geführt haben; die Aberkennung gilt ab dem Zeitpunkt, wo das Führen eines solchen Bordells oder einer solchen Einrichtung durch einen vor dem 24. Dezember 1948 gefassten Beschluss des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums oder durch eine gerichtliche Entscheidung festgestellt worden ist,

8. Personen, die ihre Schankstätte in einem Gebäude betreiben, in dem sich eine Arbeitsvermittlungsstelle, ein Befrachtungskontor oder ein Heuerbüro befindet, außer wenn diese Arbeitsvermittlungsstelle, dieses Kontor oder dieses Büro keinen anderen Zugang zur Schankstätte hat als über die öffentliche Straße,

9. [Handlungsunfähige; dieses Verbot gilt nicht, wenn die Schankstätte tatsächlich von einem Vertreter des Handlungsunfähigen betrieben wird.]

§ 2 - [Vorbehaltlich des Artikels 634 Absatz 1 des Strafprozessgesetzbuches dürfen in § 1 Nr. 2 bis 7 und 9 erwähnte Personen] dürfen nicht Beauftragte im Sinne von Artikel 3 § 2 sein.

§ 3 - [Vorbehaltlich des Artikels 634 Absatz 1 des Strafprozessgesetzbuches dürfen in § 1 Nr. 2 bis 7 erwähnte Personen] dürfen in keiner Weise am Betrieb einer Schankstätte teilnehmen, in der alkoholische Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle angeboten werden.

*[Art. 11 § 1 einziger Absatz einleitende Bestimmung abgeändert durch Art. 16 Nr. 1 des G. vom 20. Juli 2005 (B.S. vom 28. Juli 2005); § 1 einziger Absatz Nr. 1 aufgehoben durch Art. 7 des G. vom 17. Mai 2004 (B.S. vom 4. Juni 2004); § 1 einziger Absatz Nr. 6 ersetzt durch Art. 6 Buchstabe A des G. vom 22. Dezember 1998 (B.S. vom 15. Januar 1999); § 1 einziger Absatz Nr. 7 abgeändert durch Art. 6 Buchstabe B des G. vom 22. Dezember 1998 (B.S. vom 15. Januar 1999); § 1 einziger Absatz Nr. 9 ersetzt durch Art. 6 Buchstabe C des G. vom 22. Dezember 1998 (B.S. vom 15. Januar 1999); § 2 abgeändert durch Art. 16 Nr. 2 des G. vom 20. Juli 2005 (B.S. vom 28. Juli 2005); § 3 abgeändert durch Art. 16 Nr. 3 des G. vom 20. Juli 2005 (B.S. vom 28. Juli 2005)]*

**Art. 12** - [Vorbehaltlich des Artikels 634 Absatz 1 des Strafprozessgesetzbuches dürfen juristische Personen] weder Inhaber einer Schankstätte sein, in der alkoholische Getränke angeboten werden, noch am Betrieb einer solchen Schankstätte teilnehmen, wenn:

1. sie sich [in dem in Artikel 11 § 1 Nr. 8 vorgesehenen Fall] befinden,

2. wenn eines ihrer Organe beziehungsweise einer ihrer Vertreter, das/der sich in einem der in Artikel 11 § 1 Nr. 2 bis 7 und 9 vorgesehenen Fälle befindet, beauftragt ist, die durch das vorliegende Gesetz auferlegten gesetzlichen Verpflichtung zu erfüllen, oder in irgendeiner Weise am Betrieb einer Schankstätte teilnimmt, in der alkoholische Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle angeboten werden.

*[Art. 12 einziger Absatz einleitende Bestimmung abgeändert durch Art. 17 des G. vom 20. Juli 2005 (B.S. vom 28. Juli 2005); einziger Absatz Nr. 1 abgeändert durch Art. 8 des G. vom 17. Mai 2004 (B.S. vom 4. Juni 2004)]*

**Art. 13** - Der Ausschank - selbst unentgeltlich - alkoholischer Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle an Minderjährige ist in Schankstätten verboten.

Der Verkauf und das Anbieten - selbst unentgeltlich - alkoholischer Getränke zum Mitnehmen an Minderjährige sind verboten.

Der König kann Mindestinhalt und Form der Behälter festlegen, in denen alkoholische Getränke zum Mitnehmen verkauft werden dürfen.

**Art. 14 - 15** - [...]

*[Art. 14 und 15 aufgehoben durch Art. 9 des G. vom 17. Mai 2004 (B.S. vom 4. Juni 2004)]*

**Art. 16** - [...]

*[Art. 16 aufgehoben durch Art. 12 des G. vom 14. Dezember 2005 (B.S. vom 28. Dezember 2005, Err. vom 17. Februar 2006)]*

**Art. 17 - 20** - [...]

*[Art. 17 bis 20 aufgehoben durch Art. 11 des G. vom 17. Mai 2004 (B.S. vom 4. Juni 2004)]*

**Art. 21** - § 1 - Während der Zeit, in der die Schankstätte für die Verbraucher zugänglich ist, dürfen die in Artikel 23 erwähnten Personen ohne Beistand die zur Schankstätte gehörenden Orte und Räumlichkeiten und alle anderen Teile des Geschäftsgebäudes, einschließlich der Nebengebäude, zu denen die Verbraucher Zutritt haben[, besuchen, ob diese Räumlichkeiten als zur Schankstätte gehörend angegeben worden sind oder nicht].

[...]

§ 2 - Für den Besuch der nicht für die Verbraucher zugänglichen Teile des Geschäftsgebäudes, für den Besuch der angrenzenden Wohnung, die einen direkten Zugang zur Schankstätte hat, und für den Besuch jedes unbeweglichen Gutes, in dem der Betrieb eines Ausschanks alkoholischer Getränke vermutet wird, ist eine Ermächtigung des Richters am Polizeigericht erforderlich. Die Besuche müssen von mindestens zwei Bediensteten vorgenommen werden und dürfen nur zwischen fünf und einundzwanzig Uhr stattfinden.

§ 3 - Während der in den Paragraphen 1 und 2 des vorliegenden Artikels erwähnten Besuche dürfen die in Artikel 23 bestimmten Personen:

1. kostenlos Proben der vorhandenen Getränke entnehmen; der Betreiber muss auf Ersuchen auch kostenlos Behälter zur Aufbewahrung der Proben zur Verfügung stellen,

2. vor Ort Rechnungen, Bücher und andere Geschäftspapiere der Schankstätte einsehen.

*[Art. 21 § 1 abgeändert durch Art. 13 des G. vom 14. Dezember 2005 (B.S. vom 28. Dezember 2005, Err. vom 17. Februar 2006); § 1 früherer Absatz 2 aufgehoben durch Art. 12 des G. vom 17. Mai 2004 (B.S. vom 4. Juni 2004)]*

**Art. 22** - Auf Verstöße gegen das vorliegende Gesetz sind die Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen im Bereich Zoll und Akzisen anwendbar, insbesondere die Bestimmungen hinsichtlich der Abfassung und Abzeichnung von Protokollen, der Ausstellung einer Abschrift der Protokolle, der Beweiskraft dieser Urkunden, der Art der Verfolgung, der Verantwortlichkeit, der Beihilfe, des Bestechungsversuchs und des Rechts auf Vergleich.

**Art. 23** - [Unbeschadet der Zuständigkeiten der Gerichtspolizeioffiziere sind die Bediensteten der Zoll- und Akzisenverwaltung [...] und die Mitglieder der Gendarmerie und der Gemeindepolizei befugt, allein Verstöße gegen das vorliegende Gesetz zu ermitteln und festzustellen.]

*[Art. 23 ersetzt durch Art. 13 des G. vom 22. Dezember 1998 (B.S. vom 15. Januar 1999) und abgeändert durch Art. 13 des G. vom 17. Mai 2004 (B.S. vom 4. Juni 2004)]*

**Art. 24** - Mit einer Geldstrafe von [2,50 EUR] bis zu [100,00 EUR] wird belegt, wer alkoholische Getränke verkauft, anbietet oder ausschenkt unter Verstoß gegen die Bestimmungen von Artikel 13.

Darüber hinaus kann der Richter das Verbot aussprechen, während höchstens drei Jahren Getränke zu verkaufen oder auszuschenken. Jeder Verstoß gegen dieses Verbot wird mit den Strafen geahndet, die in Artikel 10 Absatz 1 Nr. 2 des Erlassgesetzes vom 14. November 1939 über die Unterdrückung der Trunkenheit vorgesehen sind.

*[Art. 24 Abs. 1 abgeändert durch Art. 2 des K.E. vom 20. Juli 2000 (B.S. vom 30. August 2000)]*

**Art. 25** - § 1 - [...]

§ 2 - [Verstöße gegen die Artikel 2 § 1 und 8 Nr. 1 werden jeweils mit einer Geldstrafe von 250 bis 500 Euro belegt.]

§ 3 - Im Wiederholungsfall wird die in [§ 2] vorgesehene Geldstrafe verdoppelt und der Zuwiderhandelnde wird darüber hinaus mit einer Gefängnisstrafe von acht Tagen bis zu einem Monat belegt.

*[Art. 25 § 1 aufgehoben durch Art. 14 Nr. 1 des G. vom 17. Mai 2004 (B.S. vom 4. Juni 2004); § 2 ersetzt durch Art. 14 Nr. 2 des G. vom 17. Mai 2004 (B.S. vom 4. Juni 2004); § 3 abgeändert durch Art. 14 Nr. 3 des G. vom 17. Mai 2004 (B.S. vom 4. Juni 2004)]*

**Art. 26 - § 1** - Mit einer Geldstrafe von [125,00 EUR] bis zu [625,00 EUR] werden geahndet:

1. Verstöße gegen das vorliegende Gesetz, die nicht durch die Artikel 24 und 25 geahndet werden,

2. Verstöße gegen Erlasse zur Ausführung des vorliegenden Gesetzes,

3. Verweigerungen von Besuchen oder andere Sachverhalte, die die Ver- oder Behinderung der in Artikel 21 vorgesehenen Besuche zum Zweck haben,

4. Handlungen des Schankwirts, seines Organs, seines Beauftragten oder seines Angestellten, die die Ver- oder Behinderung der Ermittlung und Feststellung von Verstößen zum Zweck haben,

5. Handlungen von Dritten, die zu den in Nr. 4 erwähnten Zwecken ausgeführt werden.

§ 2 - Im Wiederholungsfall wird die in § 1 vorgesehene Geldstrafe verdoppelt.

*[Art. 26 § 1 einziger Absatz einleitende Bestimmung abgeändert durch Art. 2 des K.E. vom 20. Juli 2000 (B.S. vom 30. August 2000)]*

**Art. 27 - § 1** - Bei Verstößen gegen Artikel 5 § 2 wird die Schließung der Schankstätte ausgesprochen; sie gilt nicht mehr, wenn der Gegenstand des Verstoßes beseitigt worden ist.

§ 2 - Bei Verstößen gegen Artikel 10 oder gegen Erlasse zur Ausführung dieses Artikels wird die Schließung der Schankstätte ausgesprochen, bis die Bedingungen, die durch oder aufgrund dieser Bestimmungen vorgeschrieben sind, erfüllt sind.

§ 3 - [...]

§ 4 - Bei Verstößen gegen Artikel 11 § 1 Nr. 2 bis 9 und bei Verstößen, die durch die Artikel 24 Absatz 2 und 26 § 1 Nr. 3 und 4 geahndet werden, wird die Schließung der Schankstätte ausgesprochen.

§ 5 - Bei Verstößen gegen Artikel 12 wird die Schließung der Schankstätte ausgesprochen; sie gilt nicht mehr, wenn die ausgeschlossenen Personen nicht mehr am Schankbetrieb teilnehmen.

*[Art. 27 § 3 aufgehoben durch Art. 15 des G. vom 17. Mai 2004 (B.S. vom 4. Juni 2004)]*

**Art. 28** - Alkoholische Getränke, die Gegenstand der in den Artikeln 2 § 1, 8 und 9 erwähnten Verstöße sind, werden beschlagnahmt und eingezogen, selbst wenn sie nicht Eigentum der Zuwiderhandelnden sind.

**Art. 29** - Die Bestimmungen von Buch I des Strafgesetzbuchs einschließlich Kapitel VII und Artikel 85 finden Anwendung auf die Strafbestimmungen des vorliegenden Gesetzes.

**Art. 30** - Die Verurteilung mit Aufschub und die Aussetzung der Verkündung der Verurteilung, eingeführt durch das Gesetz vom 29. Juni 1964 über die Aussetzung, den Aufschub und die Bewährung, sind nur anwendbar auf die durch vorliegendes Gesetz vorgesehenen Strafen, wenn sie keinerlei steuerlichen Charakter haben.

**Art. 31** - Die Artikel 313 bis 319 des allgemeinen Gesetzes über Zölle und Akzisen [in Bezug auf unmittelbare Vollstreckung], Vorzugsrechte und gesetzliche Hypothek sind anwendbar.

*[Art. 31 abgeändert durch Art. 14 des G. vom 22. Dezember 1998 (B.S. vom 15. Januar 1999)]*

**Art. 32** - Artikel 27 der am 3. April 1953 koordinierten Gesetzesbestimmungen über den Ausschank gegorener Getränke, abgeändert durch das Gesetz vom 6. Juli 1967, ist nicht anwendbar auf Schankwirte von Schankstätten, in denen alkoholische Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle angeboten werden.

**Art. 33** - Das Gesetz vom 29. August 1919 über die Alkoholregelung wird aufgehoben.

**Art. 34** - Der König kann den Text der am 3. April 1953 koordinierten Gesetzesbestimmungen über den Ausschank gegorener Getränke abändern, um diesen Text in Einklang zu bringen mit der im vorliegenden Gesetz verwendeten Terminologie; die Abänderungen, die an den vorerwähnten koordinierten Bestimmungen vorgenommen werden, können die Ersetzung von Artikeln beinhalten.

**Art. 35** - Vorliegendes Gesetz tritt am 1. Januar 1984 in Kraft.